



Föderation der Schweizer Psycholog:innen
Fédération suisse des psychologues
Federazione svizzera delle psicologhe e degli psicologi

Berufsordnung

Stand: 1. August 2024



INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	5
ETHISCHE PRINZIPIEN	6
1. ACHTUNG DER WÜRDE UND DER RECHTE DER PERSON	6
2. KOMPETENZ	6
3. VERANTWORTUNG	6
4. INTEGRITÄT	6
1. TEIL EINLEITENDE BESTIMMUNGEN	7
Art. 1 Geltungsbereich	7
Art. 2 Verhältnis zu Berufsordnungen von Gliedverbänden	7
Art. 3 Verhältnis zur Gesetzgebung	7
2. TEIL ALLGEMEINE REGELN DER BERUFS AUSÜBUNG	8
2.1 SORGFALTSPFLICHTEN, KOMPETENZEN UND UMGANG MIT ETHISCHEN KONFLIKTEN	8
Art. 4 Sorgfaltspflichten	8
Art. 5 Kompetenzen	8
Art. 6 Umgang mit ethischen Konflikten	8
2.2 GESTALTUNG MENSCHLICHER BEZIEHUNGEN	9
A. ALLGEMEINE RECHTE UND PFLICHTEN	9
Art. 7 Vertragsfreiheit	9
Art. 8 Diskriminierungsverbot	9
Art. 9 Verbot missbräuchlicher Beziehungen	9
Art. 10 Vermeidung von Interessenkonflikten	9
B. BESONDERE RECHTE UND PFLICHTEN	9
Art. 11 Verhalten gegenüber Klient:innen, Patient:innen und Explorand:innen	9
Art. 12 Verhalten gegenüber Berufskolleg:innen	10
Art. 13 Verhalten gegenüber Mitarbeitenden und Auszubildenden	10
Art. 14 Verhalten gegenüber Angehörigen anderer Berufe	10
2.3 DATENSCHUTZ, SCHWEIGEPFLICHT UND DOKUMENTATION	10
A. DATENSCHUTZ	10
Art. 15 Datenschutzkonformität und Datensicherheit	10
B. SCHWEIGEPFLICHT	10
Art. 16 Grundsatz	10
Art. 17 Ausnahmen von der Schweigepflicht	11
Art. 18 Bekanntgabe von geschützten Informationen	11
Art. 19 Weiterverwendung von geschützten Informationen	11

	C. DOKUMENTATION	11
	Art. 20 Aufzeichnung und Aufbewahrung	11
	Art. 21 Einsichtnahme in und Herausgabe von Dossier	11
	Art. 22 Aufzeichnungen auf Bild- und Tonträgern	11
2.4	HONORARE UND GESCHENKE	12
	Art. 23 Vereinbarung des Honorars und Rechnungsstellung	12
	Art. 24 Annahme von Geschenken	12
2.5	BERUFSBEZEICHNUNGEN UND TITEL	12
	Art. 25 Verwendung von Berufsbezeichnungen und Titeln allgemein	12
	Art. 26 Verwendung von Berufsbezeichnungen und Titeln der FSP	12
2.6	WERBUNG UND ÖFFENTLICHKEIT	12
	Art. 27 Grundsätze zur Werbung	12
	Art. 28 Auftreten in der Öffentlichkeit	12
3. TEIL	BESONDERE REGELN FÜR BESTIMMTE PSYCHOLOGISCHE TÄTIGKEITEN UND BERUFE	13
3.1	PSYCHOTHERAPIE	13
	Art. 29 Verantwortung	13
	Art. 30 Aufklärung	13
	Art. 31 Verbot missbräuchlicher Beziehungen	13
3.2	PSYCHOLOGISCHE BERATUNG UND BETREUUNG	14
	Art. 32 Verweis auf die Bestimmungen zur Psychotherapie	14
3.3	GUTACHTEN UND BERICHTE ÜBER PERSONEN	14
	Art. 33 Sorgfaltspflicht	14
	Art. 34 Transparenz und Einsichtnahme	14
	Art. 35 Unzulässige Gutachten und Stellungnahme zu Gutachten Dritter	14
3.4	FORSCHUNG	14
	Art. 36 Durchführung von Forschungsprojekten	14
4. TEIL	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
	Art. 37 Ausführungsbestimmungen	15
	Art. 38 Verstöße gegen Bestimmungen der Berufsordnung	15
	Art. 39 Beschwerdeverfahren, Sanktionen und Massnahmen	15
	Art. 40 Genehmigung und Inkrafttreten	15

BERUFSORDNUNG

BERUFSETHISCHE RICHTLINIE FÜR FSP-MITGLIEDER

Die vorliegende Berufsordnung setzt sich aus einer Präambel und fünf Teilen zusammen:

1. Ethische Prinzipien

2. Einleitende Bestimmungen

3. Allgemeine Grundsätze der Berufsausübung

4. Berufspflichten für bestimmte psychologische Tätigkeiten und Berufe

5. Schlussbestimmungen

PRÄAMBEL

Die Berufsordnung bezweckt, die Ethik und Qualität der psychologischen Leistungen zu gewährleisten, das Vertrauen zwischen Psycholog:innen und ihren Klient:innen bzw. ihren Patient:innen bzw. Explorand:innen¹ zu fördern, das Ansehen der Psychologieberufe zu wahren und die Öffentlichkeit vor missbräuchlicher Anwendung der Psychologie zu schützen (Art. 2 Abs. 2 FSP-Statuten).

Psycholog:innen wenden ihr psychologisches Fachwissen auf menschliches Erleben und Verhalten in verschiedenen Kontexten an und entwickeln es ständig weiter. Zu ihren Tätigkeiten gehören psychologische Beratung, Betreuung, Psychotherapie, Diagnostik, Begutachtung sowie Lehre und Forschung. Ziel ihres professionellen Handelns ist es, das Wohlbefinden und die psychische Gesundheit der Menschen zu fördern und zur Verbesserung ihrer Lebensbedingungen beizutragen. Psycholog:innen tragen als Fachpersonen für die psychischen Belange des Menschen eine besondere Verantwortung für die ihnen anvertrauten Personen.

Die Berufsordnung schützt die Rechte und die Integrität aller Personen, die in eine psychologische Tätigkeit einbezogen oder direkt davon betroffen sind. Insbesondere gilt dies für Klient:innen bzw. Patient:innen bzw. Explorand:innen¹, die eine psychologische Leistung in Anspruch nehmen, für Teilnehmende der Aus-, Weiter- und Fortbildung in Psychologie sowie für Versuchspersonen der psychologischen Forschung.

Die Berufsordnung ist für Psycholog:innen verbindlich. Sie müssen ihre Berufsausübung an den darin verankerten ethischen Standards orientieren. Mit dem Beitritt zur FSP verpflichtet sich jedes Mitglied zur Einhaltung der Berufsordnung. Bei Verstössen gegen die Berufsordnung kann eine Beschwerde gegen das betreffende Mitglied bei der FSP eingereicht werden. Mitglieder und Organe der FSP setzen sich dafür ein, dass Gehalt und Tragweite der Berufsordnung bekannt werden.

Die Berufsordnung orientiert sich an den berufsethischen Prinzipien der Europäischen Föderation der Psychologie-Verbände (EFPA): Achtung der Würde und Rechte der Person, Kompetenz, Verantwortung und Integrität². Basierend auf diesen ethischen Prinzipien enthält die Berufsordnung vier Teile: einleitende Bestimmungen zum Geltungsbereich und zum Verhältnis der Berufsordnung zu anderen Erlassen (1. Teil), allgemeine Regeln der Berufsausübung, die in allen Bereichen psychologischer Tätigkeit zur Anwendung kommen (2. Teil), besondere Regeln für bestimmte psychologische Tätigkeiten und Berufe (3. Teil), und Schlussbestimmungen zum Vorgehen bei Verstössen gegen die Berufsordnung und zu deren Inkrafttreten (4. Teil).

Die FSP bietet ihren Mitgliedern bei berufsethischen Fragestellungen Beratung und Unterstützung an. Sie erlässt ein Beschwerdereglement, das die Behandlung von Beschwerden gegen Mitglieder wegen Verstosses gegen die Berufsordnung regelt.

¹ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 22. Juni 2024, in Kraft seit 1. August 2024.

² European Federation of Psychologists' Associations EFPA: Meta-Code of Ethics, Granada 2005 (siehe www.efpa.eu > Ethics).

ETHISCHE PRINZIPIEN

Die berufsethischen Prinzipien stützen sich auf den Meta Code of Ethics der European Federation of Psychologists' Associations EFPA. Sie bilden die Grundlage für die nachfolgenden Bestimmungen der Berufsordnung.

1. ACHTUNG DER WÜRDE UND DER RECHTE DER PERSON

Die Mitglieder achten und schützen die Grundrechte, die Würde und den Wert aller Menschen. Sie respektieren insbesondere deren Recht auf Autonomie und Selbstbestimmung, auf Vertraulichkeit und Privatsphäre.

2. KOMPETENZ

Die Mitglieder stellen einen möglichst hohen Kompetenzstandard ihrer psychologischen Tätigkeit sicher und erhalten diesen aufrecht. Sie sind sich der Grenzen ihrer Kompetenzen, ihres Fachwissens und ihrer Möglichkeiten bewusst. Entsprechend wenden die Mitglieder nur Verfahren, Methoden und Techniken an, die wissenschaftlich anerkannt sind und den anerkannten Leitlinien und Standards zur Behandlung entsprechen¹, und für die sie durch Aus-, Weiter- und Fortbildung oder durch Erfahrung qualifiziert sind.

3. VERANTWORTUNG

Die Mitglieder sind sich ihrer professionellen Verantwortung gegenüber ihren Klient:innen, ihren Patient:innen und ihren Explorand:innen¹, ihren Kolleg:innen sowie gegenüber der Gesellschaft bewusst. Sie vermeiden es, Schaden zuzufügen, und sind für ihr Handeln verantwortlich.

4. INTEGRITÄT

Die Mitglieder zeigen bei ihrer Berufsausübung, sei es in Praxis, Lehre oder Forschung, eine integre persönliche Haltung. Sie verhalten sich respektvoll, fair und glaubwürdig. Gegenüber den jeweiligen Betroffenen erklären sie ihre Berufsrolle und handeln in Übereinstimmung damit.

¹ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 22. Juni .2024, in Kraft seit 1. August 2024.

1. TEIL

EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Berufsordnung ist für jedes Mitglied der FSP verbindlich, soweit es eine psychologische Tätigkeit ausübt oder sein Verhalten Auswirkungen auf seine Tätigkeit als Psychologin oder Psychologe haben kann.

Art. 2 Verhältnis zu Berufsordnungen von Gliedverbänden

Regelt die Berufsordnung der FSP eine Frage nicht und enthält die Berufsordnung des Gliedverbandes des betreffenden Mitgliedes dazu eine Antwort, so findet diese subsidiär Anwendung. Bei Widersprüchen zwischen der Berufsordnung eines Gliedverbandes und der Berufsordnung der FSP geht letztere vor.

Art. 3 Verhältnis zur Gesetzgebung

Die Bundesgesetzgebung und die kantonale Gesetzgebung gehen dieser Berufsordnung vor. Zu den massgeblichen Erlassen zählen insbesondere:

Grund- und Menschenrechte

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR¹ 101), Teil Grundrechte
- Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101)
- Übereinkommen vom 4. April 1997 zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin (Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin; SR 0.810.2)
- Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention; SR 0.107)

Berufsrecht

- Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG; SR 935.81)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0), namentlich Art. 321 und 321bis (Berufsgeheimnis)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom Dezember 1907 (ZGB; SR 210)
- Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) und kantonale Datenschutzgesetzgebungen
- Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht [OR]; SR 220)
- Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241)
- Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11)
- Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Forschung am Menschen (Humanforschungsgesetz, HFG; SR 810.30)
- Kantonale Gesundheitsgesetzgebungen

2. TEIL

ALLGEMEINE REGELN DER BERUFS AUSÜBUNG

Auf der Grundlage der berufsethischen Prinzipien sind alle Mitglieder der FSP bei ihrer Berufsausübung verpflichtet, die nachfolgenden allgemeinen Regeln einzuhalten.

2.1 SORGFALTSPFLICHTEN, KOMPETENZEN UND UMGANG MIT ETHISCHEN KONFLIKTEN

Art. 4 Sorgfaltspflichten

Die Mitglieder üben ihren Beruf sorgfältig, gewissenhaft und rechtmässig¹ aus.

Mitglieder beugen vorhersehbaren und vermeidbaren Schäden vor. Sie bemühen sich, Missbräuche ihrer Leistungen zu verhindern.

Mitglieder treffen bei bestehender oder drohender Beeinträchtigung ihrer beruflichen Handlungsfähigkeit die nötigen Vorkehrungen.

Art. 5 Kompetenzen

Mitglieder erbringen in eigener fachlicher Verantwortung nur solche Leistungen, für die sie aufgrund ihrer Aus-, Weiter- oder Fortbildung oder ihrer Erfahrung über die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Fehlen Mitgliedern die nötigen Kenntnisse oder Fähigkeiten, so lehnen sie einen Auftrag ab oder verweisen die Klient:innen bzw. die Patient:innen an entsprechend qualifizierte Fachpersonen. Vorbehalten bleiben Notsituationen. Es werden die nach dem aktuellen, wissenschaftlichen Stand bestmöglichen Verfahren (Therapieverfahren, Diagnostik, Abklärungen usw.) genutzt, welche anerkannte Praxis sind¹.

Mitglieder sind zur ständigen Fortbildung gemäss Fortbildungsreglement verpflichtet.

Art. 6 Umgang mit ethischen Konflikten

Mitglieder bemühen sich, ethische Konfliktsituationen frühzeitig zu erkennen, und suchen dafür Lösungen auf der Grundlage einer sorgfältigen Abwägung der betroffenen Güter und Interessen. Wenn sich Klient:innen bzw. Patient:innen oder Explorand:innen auf Theorien beziehen, die Anzeichen von Verschwörungserzählungen haben und diese auf sich selber beziehen, ist eine gebotene Distanz zu wahren¹. Bei Unsicherheiten hinsichtlich des berufsethisch gebotenen Handelns, oder falls dieses in Konflikt mit der Gesetzgebung oder anderen verbindlichen Regelungen steht, können Mitglieder sich von der Berufsethikkammer (BEK) oder der FSP/ Abteilung Recht¹ beraten lassen.

Mitglieder sind berechtigt, berufsethisch heikles Verhalten anderer Mitglieder der BEK der FSP zu melden. Unbegründete und nicht auf klare Verdachtsmomente beruhende Anschuldigungen sind zu unterlassen.

1 Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 22. Juni .2024, in Kraft seit 1. August 2024.

2.2 GESTALTUNG MENSCHLICHER BEZIEHUNGEN

A. ALLGEMEINE RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 7 Vertragsfreiheit

Mitglieder sind frei, Aufträge von Klient:innen bzw. Patient:innen anzunehmen oder abzulehnen. Vorbehalten bleiben arbeitsrechtliche Verpflichtungen, behördlich oder gerichtlich veranlasste Massnahmen oder Notsituationen.

Mitglieder drängen ihre Leistungen nicht auf. Sie unterlassen unrealistische Versprechungen über Behandlungs-, Beratungs- oder sonstige Erfolge.

Art. 8 Diskriminierungsverbot

Mitglieder dürfen bei ihrer Berufsausübung niemanden diskriminieren, namentlich nicht wegen des Geschlechts, des Alters, einer Behinderung, der Rasse, der Herkunft, der sozialen Stellung, der Lebensform oder der religiösen oder weltanschaulicher Überzeugungen.

Mitglieder bemühen sich, diskriminierende Verhaltensweisen in ihrem Einflussbereich zu verhindern.

Art. 9 Verbot missbräuchlicher Beziehungen

Mitglieder dürfen die sich aus ihrer Berufsausübung ergebenden Beziehungen nicht missbrauchen. Insbesondere unterlassen sie alle Arten von belästigendem, sexuellem oder ausbeuterischem Verhalten.

Mitglieder verzichten auch auf jede Form von ideologischer oder religiöser Beeinflussung sowie auf die Vermittlung nicht wissenschaftlicher Halb- und Unwahrheiten, wie z.B. Verschwörungserzählungen¹.

Art. 10 Vermeidung von Interessenkonflikten

Mitglieder sind bestrebt, mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden. Insbesondere lehnen sie Aufträge bei bestehenden oder drohenden Interessenkonflikten ab. Mitglieder gehen keine multiplen Beziehungen ein, wenn diese geeignet sind, ihr professionelles Urteil oder Handeln zu beeinträchtigen. Eine multiple Beziehung liegt dann vor, wenn das Mitglied neben der beruflichen Beziehung gleichzeitig in einem engen nichtberuflichen Verhältnis zu einer Person oder zu einer dieser nahe stehenden Person steht oder ein solches eingehen will..

B. BESONDERE RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 11 Verhalten gegenüber Klient:innen, Patient:innen und Explorand:innen²

Mitglieder verhalten sich gegenüber ihren Klient:innen, Patient:innen oder Explorand:innen stets professionell und korrekt.

Mitglieder weisen darauf hin, wenn sie auf Veranlassung von Dritten, insbesondere von Gerichten oder Behörden, tätig werden.

Mitglieder klären ihre Klient:innen, Patient:innen oder Explorand:innen bzw. deren gesetzliche Vertretung in verständlicher und sachlicher Form hinreichend auf, insbesondere über Art und Umfang der beabsichtigten diagnostischen, therapeutischen oder anderen Verfahren oder Methoden.

Mitglieder führen das Aufklärungsgespräch mit der nötigen Sorgfalt durch. Sie sind bestrebt, dabei unnötige Belastungen der Klient:innen, Patient:innen oder Explorand:innen zu vermeiden.

¹ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 22. Juni 2024, in Kraft seit 1. August 2024.

² Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, in Kraft seit 1. Januar 2023.

Art. 12 Verhalten gegenüber Berufskolleg:innen

Die Mitglieder verhalten sich gegenüber ihrem Berufsstand loyal.

Mitglieder verhalten sich gegenüber ihren Berufskolleg:innen kollegial. Namentlich

- a. begegnen sie Berufskolleg:innen mit Respekt und äussern keine unsachliche Kritik an deren Berufsausübung;
- b. zeigen sie kein unlauteres Wettbewerbsverhalten, indem sie beispielsweise Klient:innen oder Patient:innen, die mit einer Berufskollegin oder einem Berufskollegen in einem Auftragsverhältnis stehen, aktiv abwerben.

Mitglieder dürfen Berufskolleg:innen vertraulich darauf hinweisen, wenn sie bei ihr oder ihm berufsethisch heikles Verhalten erkennen.

Mitglieder sind verpflichtet, bei Streitigkeiten mit anderen Mitgliedern wegen unkollegialen Verhaltens vor der Einleitung eines zivil- oder strafrechtlichen Verfahrens an die Schlichtungsstelle der FSP zu gelangen.

Art. 13 Verhalten gegenüber Mitarbeitenden und Auszubildenden

Mitglieder sind im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs verpflichtet, Mitarbeitenden und Auszubildenden angemessene Arbeitsbedingungen, rechtskonforme schriftliche Arbeitsverträge und vertragskonforme Schulung anzubieten.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts und des Schweizerischen Arbeitsrechts (Arbeitsgesetz und einschlägige Spezialgesetze).

Art. 14 Verhalten gegenüber Angehörigen anderer Berufe

Mitglieder verhalten sich gegenüber Mitgliedern anderer Berufsgruppen offen und kooperativ.

2.3 DATENSCHUTZ, SCHWEIGEPLICHT UND DOKUMENTATION

A. DATENSCHUTZ

Art. 15 Datenschutzkonformität und Datensicherheit

Die Bearbeitung, namentlich die Erhebung, Aufzeichnung, Verwendung, Aufbewahrung oder Bekanntgabe von Personendaten, insbesondere von besonders schützenswerten Personendaten über die Gesundheit oder die Intimsphäre, muss in Übereinstimmung mit der Bundesgesetzgebung und der kantonalen Gesetzgebung erfolgen.

Mitglieder müssen Personendaten, insbesondere auf Datenträgern, vor dem Zugriff und der Kenntnisnahme durch Unberechtigte sichern.

B. SCHWEIGEPLICHT

Art. 16 Grundsatz

Mitglieder sind zur Geheimhaltung über alles verpflichtet, was ihnen im Rahmen ihrer psychologischen Tätigkeit anvertraut worden ist oder was sie wahrgenommen bzw. erfahren haben.

Die Schweigepflicht der Mitglieder besteht auch gegenüber Angehörigen der Klient:innen oder Patient:innen, gegenüber Berufskolleg:innen sowie gegenüber Vorgesetzten. Mitglieder weisen ihre Mitarbeitenden und Hilfspersonen auf deren Schweigepflicht hin und belehren sie entsprechend. Diese Belehrung ist schriftlich festzuhalten.

Die Schweigepflicht dauert über das Auftragsende hinaus, solange ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Dies gilt auch im Fall des Todes der Klient:in bzw. der Patient:in.

Art. 17 Ausnahmen von der Schweigepflicht

Mitglieder sind von der Schweigepflicht befreit gegenüber Berufskolleg:innen oder anderen Fachpersonen, die gleichzeitig mit denselben Klient:innen bzw. Patient:innen arbeiten, ausser diese bestimmen etwas anderes. Dies gilt soweit angezeigt auch gegenüber Anordnenden¹/Zuweisenden von Klient:innen oder Patient:innen.

Mitglieder sind von der Schweigepflicht auch befreit gegenüber Vorgesetzten, Mitarbeitenden und Hilfspersonen, die in fachlicher oder administrativer Hinsicht in ihre psychologische Tätigkeit einbezogen sind. In diesen Fällen sind Mitglieder von der Schweigepflicht nur soweit befreit, als dies aus fachlichen bzw. administrativen Gründen nötig ist.

Art. 18 Bekanntgabe von geschützten Informationen

Mitglieder dürfen der Schweigepflicht unterliegende Informationen Dritten nur bekannt geben, wenn die nachweisliche Einwilligung der Klient:innen bzw. der Patient:innen dazu vorliegt, ein Bundesgesetz oder ein kantonales Gesetz dies verlangt, die zuständige Behörde das betreffende Mitglied von seiner Schweigepflicht entbunden hat oder eine akute Notsituation gegeben ist. Bei der Bekanntgabe dürfen Mitglieder nur die zwingend benötigten Informationen bekannt geben.

Art. 19 Weiterverwendung von geschützten Informationen

Mitglieder dürfen die der Schweigepflicht unterliegenden Informationen zu didaktischen, statistischen, Forschungs- oder Publikationszwecken anonymisiert weiterverwenden.

Informationen gelten als anonymisiert, wenn Rückschlüsse auf konkrete Klient:innen bzw. Patient:innen nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich sind.

C. DOKUMENTATION**Art. 20 Aufzeichnung und Aufbewahrung**

Mitglieder haben über die im Rahmen ihrer psychologischen Tätigkeit gemachten Feststellungen und getroffenen Massnahmen ausreichende Aufzeichnungen zu machen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

Art. 21 Einsichtnahme in und Herausgabe von Dossier

Klient:innen oder Patient:innen ist auf Verlangen Einsicht in ihr Dossier zu gewähren, soweit keine überwiegenden Interessen Dritter entgegenstehen. Auf Verlangen ist ihnen eine Kopie ihres Dossiers auszuhändigen.

Die Verweigerung des Einsichtsrechts oder der Rückbehalt der Dossierkopie, insbesondere wegen Nichtbezahlung von Honorarrechnungen, ist unzulässig.

Art. 22 Aufzeichnungen auf Bild- und Tonträgern

Mitglieder dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher Einwilligung der Klient:innen oder Patient:innen Aufzeichnungen auf Bild- oder Tonträgern über Sitzungen erstellen oder solche von Dritten mithören lassen.

Die Einwilligungserklärung der Klient:innen oder Patient:innen muss Angaben über die Art, den Umfang und den Verwendungszweck der Aufzeichnungen enthalten.

2.4 HONORARE UND GESCHENKE

Art. 23 Vereinbarung des Honorars und Rechnungsstellung

Mitglieder vereinbaren Honorare mit ihren Klient:innen oder Patient:innen bzw. deren gesetzlicher Vertretung anlässlich des Erstgespräches, spätestens aber vor Beginn der Leistungserbringung.

Klient:innen oder Patient:innen haben Anspruch auf eine transparente und nachvollziehbare Rechnung und bei Barzahlung auf eine Quittung.

Art. 24 Annahme von Geschenken

Mitglieder sind bei der Annahme von Geschenken zurückhaltend. Sie verzichten auf die Annahme von Geschenken, wenn diese ihr professionelles Urteil beeinträchtigen können.

2.5 BERUFSBEZEICHNUNGEN UND TITEL

Art. 25 Verwendung von Berufsbezeichnungen und Titeln allgemein

Berufsbezeichnungen und Titel, namentlich Fach- und Weiterbildungstitel sowie schweizerische und ausländische akademische Titel, sind in Übereinstimmung mit der Bundesgesetzgebung und der kantonalen Gesetzgebung zu verwenden.

Insbesondere dürfen keine unzutreffenden oder irreführenden Berufsbezeichnungen und Titel verwendet werden.

Art. 26 Verwendung von Berufsbezeichnungen und Titeln der FSP

Mitglieder sind verpflichtet, die Berufsbezeichnung «Psychologin FSP» bzw. «Psychologe FSP», den Fachtitel «Fachpsychologin FSP» bzw. «Fachpsychologe FSP» oder andere von der FSP verliehene Titel korrekt zu verwenden. Sie halten sich an die entsprechenden Bestimmungen der FSP.

Das Recht zum Führen von Berufsbezeichnungen und Titeln der FSP erlischt unmittelbar mit Beendigung der Mitgliedschaft bei der FSP.

2.6 WERBUNG UND ÖFFENTLICHKEIT

Art. 27 Grundsätze zur Werbung

Mitglieder dürfen in sachlicher und wahrheitsgetreuer Weise für sich werben. Sie unterlassen jede Form von aufdringlicher oder irreführender Werbung.

Insbesondere dürfen Mitglieder über ihre Person, namentlich ihren beruflichen Werdegang, fachliche Qualifikationen, Kooperationen und Mitgliedschaften in Berufsverbänden, sowie über ihre Dienstleistungen informieren. Sie dürfen auch Praxiseröffnungen publizieren, Praxisbroschüren Fachstellen oder -personen bzw. entsprechende Informationen auf der persönlichen Internetseite zur Verfügung stellen und sich in Verzeichnisse aufnehmen lassen.

Hinweise auf konkrete Klient:innen oder auf konkrete Zusammenarbeitsverhältnisse sind nur mit Einwilligung der betreffenden Klient:innen bzw. der Auftraggebenden zulässig. Unzulässig sind Hinweise auf konkrete Patient:innen oder die Nennung konkreter, vom Mitglied erstellter Gutachten.

Mitglieder setzen sich dafür ein, dass nicht Dritte für sie Werbung betreiben, die ihnen selbst untersagt ist.

Art. 28 Auftreten in der Öffentlichkeit

Mitglieder, die in der Öffentlichkeit, namentlich in Vorträgen, Radio- oder Fernsehsendungen oder über das Internet, beratend oder kommentierend auftreten, stützen ihre Aussagen auf wissenschaftlich fundiertes Wissen oder auf die anerkannte psychologische Praxis ab.

3. TEIL

BESONDERE REGELN FÜR BESTIMMTE PSYCHOLOGISCHE TÄTIGKEITEN UND BERUFE

Zusätzlich zu den allgemeinen Regeln der Berufsausübung gelten für die Mitglieder der FSP, die eine der folgenden psychologischen Tätigkeiten oder Berufe ausüben, die nachfolgenden besonderen Regeln.

3.1 PSYCHOTHERAPIE

Art. 29 Verantwortung

Die Mitglieder tragen die alleinige Verantwortung für die Rahmenbedingungen in Psychotherapien. Dies gilt auch gegenüber Personen¹ in psychotherapeutischen Weiterbildungen. Mitglieder sind verpflichtet, Psychotherapien zu beenden, wenn Patient:innen nach bestem Wissen und Können keinen direkten Nutzen mehr davon haben.

Art. 30 Aufklärung

Mitglieder klären ihre Patient:innen bzw. deren gesetzliche Vertretung in verständlicher und sachlicher Form hinreichend auf, insbesondere über:

- a. die beabsichtigten Verfahren oder Methoden und das Setting,
- b. allfällige mit der Behandlung verbundene Risiken und Behandlungsalternativen,
- c. die finanziellen Bedingungen, namentlich das Honorar oder die Vergütung durch die Grund- oder Zusatzversicherung und die Art der Verrechnung versäumter Stunden,
- d. die Schweigepflicht.

Sie klären mit den Patient:innen insbesondere die beabsichtigten Ziele und die voraussichtliche Dauer der Behandlung.

Mitglieder weisen darauf hin, wenn sie ihre Tätigkeit als Person in Weiterbildung erbringen¹.

Art. 31 Verbot missbräuchlicher Beziehungen

Mitglieder dürfen das besondere Vertrauens- oder Abhängigkeitsverhältnis in psychotherapeutischen Beziehungen nicht missbrauchen. Ihre Verantwortung für die Patient:innen geht jederzeit ihren persönlichen Interessen vor, und sie unterlassen insbesondere jede Form von sexueller Beziehung, finanzieller Ausbeutung oder ideologischer oder religiöser Beeinflussung. Ebenso unterlassen Mitglieder die Vermittlung nicht-wissenschaftlicher Halb- und Unwahrheiten, wie z.B. Verschwörungserzählungen¹.

Das Verbot missbräuchlicher Beziehungen bleibt nach Abschluss von Psychotherapien während einer dem konkreten Einzelfall angemessenen Zeitdauer, aber mindestens zwei Jahre bestehen.

3.2 PSYCHOLOGISCHE BERATUNG UND BETREUUNG

Art. 32 Verweis auf die Bestimmungen zur Psychotherapie

Besteht bei psychologischen Beratungen oder Betreuungen ein vergleichbares Abhängigkeitsverhältnis wie in Psychotherapien, so richten sich die Mitglieder zusätzlich zu den allgemeinen Regeln für die Berufsausübung nach den besonderen Regeln für Psychotherapien.

3.3 GUTACHTEN UND BERICHTE ÜBER PERSONEN

Art. 33 Sorgfaltspflicht

Mitglieder erstellen Gutachten und Berichte über Personen mit grösstmöglicher sachlicher und wissenschaftlicher Fundiertheit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowie in der geforderten Form und Frist. Dies in Kenntnis davon, dass Gutachten und Berichte über Personen Urkunden sein können, auf deren Grundlage Gerichte und Behörden ihre Entscheide fällen.

Art. 34 Transparenz und Einsichtnahme

Gutachten und Berichte über Personen sind auf eine für die Adressaten nachvollziehbare Art zu formulieren.

Mitglieder dürfen der betroffenen Person nur mit Einwilligung des Auftraggebers Einsicht in das Gutachten oder den Bericht gewähren, sofern der Auftraggeber und die betroffene Person nicht identisch sind. Sie müssen die betroffene Person vorgängig darüber informieren, falls der Auftrag eine Einsichtnahme ausschliesst.

Art. 35 Unzulässige Gutachten und Stellungnahme zu Gutachten Dritter

Gefälligkeitsgutachten sind unzulässig.

Mitglieder dürfen keine Gutachten durch Dritte ohne eigene Mitwirkung erstellen lassen. Sie dürfen Stellungnahmen zu Gutachten Dritter verfassen.

3.4 FORSCHUNG

Art. 36 Durchführung von Forschungsprojekten

Forschungsprojekte dürfen nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung und der kantonalen Gesetzgebung sowie nach den Richtlinien der Schweizerischen Gesellschaft für Psychologie durchgeführt werden.

4. TEIL

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37 Ausführungsbestimmungen

Der Vorstand kann für einzelne Tätigkeiten, namentlich für die Werbung oder für die Erstellung von Gutachten und Berichten über Personen, Ausführungsbestimmungen erlassen, soweit dies im Hinblick auf eine ethisch korrekte Berufsausübung nötig ist.

Art. 38 Verstösse gegen Bestimmungen der Berufsordnung

Bei Verstössen gegen die Berufsordnung kann gegen die betreffenden Mitglieder Beschwerde bei der Berufsethikkommission (BEK) der FSP eingereicht werden, unabhängig von der Ahndung durch staatliche Behörden und Gerichtsinstanzen. Die BEK kann auch von sich aus tätig werden. Beschwerdebeklagte Mitglieder sind verpflichtet, die BEK bei der Aufklärung der Sachlage zu unterstützen, namentlich die geforderten Auskünfte zu erteilen und die verlangten Unterlagen auszuhandigen. Sie bemühen sich auch um Befreiung vom Berufsgeheimnis durch die Klientin oder den Klienten bzw. die Patientin oder den Patienten. Die Verweigerung der Kooperation mit der BEK oder das Nichtbefolgen ihrer Weisungen stellt eine Verletzung der Berufsordnung dar und kann sanktioniert werden.

Art. 39 Beschwerdeverfahren, Sanktionen und Massnahmen

Das Beschwerdeverfahren sowie die Sanktionen und Massnahmen sind im Reglement zur Behandlung von Beschwerden durch die BEK geregelt.

Art. 40 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Berufsordnung wurde am 25. Juni 2011 von der Delegiertenversammlung der FSP genehmigt. Sie ersetzt die Berufsordnung der FSP vom 16. Juni 1991, zuletzt revidiert am 22. Juni 2024.

Die Berufsordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft.



Föderation der Schweizer Psycholog:innen
Fédération suisse des psychologues
Federazione svizzera delle psicologhe e degli psicologi

Impressum

Föderation der Schweizer Psycholog:innen (FSP)

Fédération suisse des psychologues (FSP)

Federazione svizzera delle psicologhe e degli psicologi (FSP)

Effingerstrasse 15

3008 Bern

fsp@fsp.psychologie.ch

www.psychologie.ch

Redaktion

FSP

Branding — Design

3 TRAITS, Fribourg